

leben, schrieb der „Typograph“ unmutig: „Der Hund hängt nicht von der Tariffgemeinschaft ab und wird diese überleben.“ Und jetzt kommt Herrmann und beansprucht für den Hund und sich die Priorität für die Tariffgemeinschaft und für die neuen Bahnen des Verbandes! Wie überall, wo Bündler stehen, haben sie die allmähliche Einführung des Tarifs nicht ihrer Arbeit zu verdanken, sondern der sozialen und tariflichen Entwicklung im Gewerbe, wozu die paar Bündler in Beschlüßdruckereien usw. so gut wie gar nichts beitragen konnten. Die Herren haben nirgendwas getan, sondern die Saat niederkreuzen versucht. Nicht an ihrem guten Willen, sondern an ihrem mangelnden Können liegt es, daß es ihnen nicht gelingt, tarifnarratische Verhältnisse im Gewerbe herbeizuführen. Und weil nun der Verband die heutigen kulturellen Positionen im Gewerbe mit der organisierten Prinzipalität geschaffen, kommt der arme Schächer von Gumbinnen und krächzt: Was wärt ihr alle ohne mich, den Bundesvater! „Geh du nur wieder hin, wo du gemessen hast und binde deinen Gaul an einen dünnen Ast!“

Die Vertretung durch Arbeitersekretäre und Gewerkschaftsbeamte vor den Gewerbegerichten.

Wenngleich das Thema, das in dem nachstehenden Aufsatz behandelt werden soll, vielleicht nicht für alle Leser von gleichem Interesse ist, weil die Entscheidungen von gewerblichen Streitigkeiten zwischen Prinzipalen und Gehilfen zum größten Teile durch die Institution unserer Tarifschiedsgerichte erledigt werden, so stehen wir doch nicht so abseits von den Verhältnissen der übrigen Arbeiterschaft, als daß sie uns nicht interessieren könnten. Dies sowohl als auch die Tatsache, daß der „Rorr.“ unter „Rundschau“ mehrfach auf die in Rede stehende Frage hingewiesen hat, mag es als berechtigten Anlaß erscheinen lassen, für diese Arbeit einiges Interesse zu erwecken.

Der Umstand, daß vor kurzem das Gewerbegericht in Kassel trotz der Einrede der anderen Partei in einem Prozeß einen Gewerkschaftsbeamten als Prozeßbevollmächtigten zugelassen und die Zulassung in der betreffenden Sache ausführlich begründet hat, läßt die Frage der Vertretung vor dem Gewerbegericht Geladenen aufs neue hervortreten. Es ist in den Kreisen der gewerkschaftlich organisierten Arbeiter allgemein bekannt, daß auch der Gewerkschaftskongreß in Hamburg zu dieser Frage Stellung genommen und sich nach einem Referate des Gewerkschaftssekretärs Beschlüsse in einer Entschließung dahingehend ausgesprochen hat, daß „unbeschadet der Vorschrift des § 31 des Gewerbegerichtsgesetzes, die Gewerkschaftsbeamten im weiteren Sinn als Prozeßbevollmächtigte und Vertreter der vor das Gewerbegericht geladenen Arbeiter anerkannt werden müßten.“

Der Umstand, daß es sich bei diesem Beratungsgegenstand auf dem Gewerkschaftskongreß ganz besonders auch um die Frage der Vertretung der Arbeiter vor den Unfallschiedsgerichten usw. handelte, bewirkte es, daß, wie es dem Verfasser schien, die Frage der Vertretung der Arbeiter durch Gewerkschaftsbeamte vor den Gewerbegerichten leider nicht so eingehend behandelt werden konnte, wie es im Interesse dieser sehr wichtigen Sache notwendig gewesen wäre.

Es ist oft darüber berichtet worden, daß, vielleicht in der Mehrzahl der Fälle, die Gewerbegerichte in dieser Frage einen andern Standpunkt eingenommen haben, als in einem bestimmten Falle das Gewerbegericht in Kassel. Sie stützten sich hierbei auf den schon genannten § 31 des Gewerbegerichtsgesetzes, der da vorsieht, daß Rechtsanwältinnen und Personen, die das Verbandsrecht vor Gericht geschäftsmäßig betreiben, als Prozeßbevollmächtigte oder Beistände vor dem Gewerbegericht nicht zugelassen werden sollen. Die Zweckmäßigkeit dieser Vorschrift steht außer allem Zweifel. Es war schon kurz vor der Zeit der Errichtung der früheren, hier und da auf Grund landesrechtlicher Normen in Kraft gewesenen gewerblichen Schiedsgerichte, also bei den Vorgängen der heutigen Gewerbegerichte, eine der ersten Forderungen der Arbeiter, die Rechtsgelehrten von der Vertretung vor Gericht auszuschließen, weil man von ihrer Zulassung für die Arbeiter in mehr als in einer Beziehung Nachteile befürchtete. Das gilt auch noch für heute. Wenngleich es heutzutage, namentlich in den größeren Städten, Juristen und Rechtsanwältinnen gibt, die sozialpolitisch den Arbeitern nahe stehen, die das Recht des Arbeitsvertrages und die Interessen der Arbeiter kennen und darum recht wohl zur Prozeßführung geeignet sind, so treffen diese für das Interesse der Arbeiter notwendigen Voraussetzungen und Bedingungen doch nicht immer und überall zu. Es gibt unter den Rechtsanwältinnen viele, vielleicht sind es die meisten, die mit dem Arbeitsrechte, den Arbeiterverhältnissen und den Anschauungen der Arbeiter nicht vertraut sind. Weil man nun mit der Bestimmung des § 31 der Entwicklung des Arbeiterrechts förderlich sein wollte und dies bis zu einem gewissen Grade auch erreicht hat, so ist, wie gesagt, gegen die Zweckmäßigkeit des § 31 des Gewerbegerichtsgesetzes nichts einzuwenden. Eine allzu enge Auslegung dieser Vorschrift rechtfertigt sich jedoch heute nicht mehr. Die Verhältnisse haben sich im Laufe der Zeit, seit der Errichtung der Gewerbegerichte, sehr geändert. Die Gewerkschaftsbewegung ist umfangreicher geworden. Es fehlt den Arbeitern heute nicht mehr an rechtskundigen Beratern, die, was bei

Kenntnis des positiven Rechts anbelangt, außer auf anderen Gebieten des Arbeiterrechts auch in Beziehung auf die Vorschriften des Titels VII der Gewerbeordnung und der sonst noch für das Arbeitsrecht in Betracht kommenden Gesetze, auch nach der formalen Seite, wohl manchem Juristen mindestens ebenbürtig sind. Wenn es nun irgend einen Umstand gibt, dem Arbeitsrechte Raum zur Entwicklung zu geben, so fänden wir für ihn wohl besser die Bedingungen, als gerade in der Zulassung von Gewerbegerichtsbeamten und Arbeitersekretären als Prozeßbevollmächtigte. Durch ihre nicht nur vom Standpunkte der Arbeiter, sondern auch im Interesse einer allmählichen Umbildung eines von modernen sozialpolitischen Anschauungen getragenen Rechts, eines neuen Rechts, erwünschte Tätigkeit und Prozeßführung mag wohl öfter die Vermutung erweckt worden sein, als ob dies vor den Gewerbegerichten zur ungleichen Verteilung von Licht und Schatten führe und zugunsten der vor Gericht erscheinenden Arbeitgeber ausschließe. Es müßte aber ein im Arbeitsrecht unerfahrener Gerichtsvorsitzender sein, der sich in seinem Bestreben, das Recht zu finden, durch eine mehr oder weniger große Gewandtheit eines Gewerkschaftsbeamten oder Arbeitersekretärs auch nur irgendwie beeinflussen ließe, und von seinen Weisungen muß man das selbe erwarten.

Betrachten wir nun einmal die Sache vom praktischen Gesichtspunkte. Die Erfahrung, die sich die Vorsitzenden und die Beisitzer der Gewerbegerichte durch langjährige Tätigkeit erworben haben, lehrt es, daß die Zulassung von Gewerkschaftsangehörigen als Prozeßbevollmächtigte vor Gericht im allgemeinen durchaus im Interesse einer schnelleren Erledigung der Sache liegt. Es ist hinsichtlich des glatten oder schwierigen Verhandels beim Prozeß, namentlich bei verwickelten Tat- und Rechtsfragen, durchaus von großem Unterschied, ob ein in allen Sachen bewandeter Vertreter vor Gericht erscheint oder jemand, der aus einem in seiner Person liegenden Grunde kaum fähig ist, seine Sache zu führen, wenngleich es auch für die Entscheidung des Gerichts belanglos ist. Bei Sachen, die ihrer Natur nach zum Vergleiche führen könnten, es sind ihrer viele, ist es zwar erwünscht oder notwendig, daß die Partei anstatt eines Prozeßvertreters selbst erscheint, oder, wenn dies nicht möglich ist, sie ihren Vertreter entweder freie Hand lasse oder die Grenze angebe, bis zu der bei einem Vergleiche gegangen werden soll, damit er es nicht nötig hat, sich das zeitliche Rücktrittsrecht vom Vergleiche vorzubehalten. Wo das nicht geschieht, kann die Prozeßvertretung vielleicht vom Übel sein.

Zur Notwendigkeit wird aber sehr oft die Vertretung der Arbeiter durch Gewerkschaftsbeamte bei ihrer Unwissenheit vom Orte, bei Krankheit oder aus anderen Gründen, die den Arbeiter daran hindern, den Gerichtstermin wahrzunehmen. Es ist z. B. für einen am Orte wohnenden Arbeiter, oft sehr schwer, außer einem Gewerkschaftsbeamten oder Arbeitersekretär einen geschäftsmäßigen Vertreter zu finden, weil diese es nicht gern tun und viele auch nicht dazu in der Lage sind. In solchen Fällen kann dem Arbeiter nicht damit gebient sein, daß nach dem Kommissionsberichte zu § 31 des Gewerbegerichtsgesetzes Angehörige (auch die Ehefrau), Berufsangehörige oder Freunde, soweit sie die Vertretung nicht geschäftsmäßig betreiben, seine Prozeßbevollmächtigten werden können. Vom Orte Abwesende können sich allerdings wegen Bestellung eines Prozeßvertreters an das zuständige Gewerbegericht wenden. Dieses fragt alsdann bei einem Gerichtsschreiber oder Beisitzer wegen der Übernahme der Vertretung an. Wenn einem solchen Besuch auch gern entsprochen wird, so ist dieser Weg nicht immer beliebt.

Aus allen diesen Gründen sollte man sich nicht auf den Standpunkt einer allzu engen Auslegung des § 31 des Gewerbegerichtsgesetzes stellen. Es entspräche dies auch nicht den sozialen Aufgaben des praktischen Lebens und auch wohl kaum dem Willen des Gesetzgebers. Dieser wollte wohl nur solche Personen als Prozeßvertreter vor dem Gewerbegericht ausgeschlossen wissen, die selbständig und in ihrem eignen Interesse die Vertretung übernehmen, wie es die Rechtsanwältinnen tun. Dies trifft aber, wie bekannt, auf die Gewerkschaftsbeamten und Arbeitersekretäre nicht zu.

Bei der Begründung der Zurückweisung eines Prozeßvertreters legte, wie es schien, ein Gewerbegericht einen besonderen Nachdruck auf das Wort „geschäftsmäßig“ im § 31 des Gewerbegerichtsgesetzes, indem es ausführte, daß, obwohl der Beamte der Gewerkschaft (in diesem Fall übrigens ein Vorstandsmitglied, das in verhältnismäßig kurzer Zeit mehrere Male die Prozeßvertretung für Mitarbeiter übernommen hatte) kostenlos die Prozeßführung vor dem Gewerbegericht übernehme, so geschähe sie doch insofern geschäftsmäßig, als es eben zu den Geschäften des Gewerkschaftsbeamten gehöre, die Arbeiter vor Gericht zu vertreten. Diese Auffassung ist aber nicht zutreffend. Eine Verpflichtung zur Prozeßführung der Gewerkschaftsbeamten und Arbeitersekretäre für andere besteht keineswegs. Sie wird nur gelebt, wo es aus besonderen Gründen notwendig ist.

Das Verlangen, das unter Umständen die Arbeiter tragen, durch Angestellte ihrer Organisation vor Gericht vertreten zu werden, muß man natürlich auch bei den Arbeitgebern durch die Angestellten ihrer wirtschaftlichen Vereinigungen als berechtigt anerkennen. Wenn auch die Beisitzer großer Geschäfte oder Unternehmungen zuweilen rechtskundige Angestellte haben, durch die sie sich vor Gericht vertreten lassen können, so haben sie doch in ihren Organisationen, in den Arbeitgeberverbänden, den Innungen usw., rechts- und sachkundige, mit den Arbeits- und Arbeiterverhältnissen erfahrene Beamte, die sich,

ebenso wie die Gewerkschaftsbeamten und Arbeitersekretäre, zur Prozeßführung eignen und zugelassen werden sollen, sobald sich die Notwendigkeit hierzu erweist.

Aus gleichen oder ähnlichen Erwägungen wie die vorstehenden etwa zu schließen, daß unter solchen Umständen ausnahmsweise die Anwältinnen als Prozeßvertreter vor den Gewerbegerichten und Kaufmannsgerichten zugelassen werden müßten, wie es Herr Stadtrat Dr. Fleisch in Frankfurt a. M. in einem Aufsätze des „Gewerbe- und Kaufmannsgericht“ (siehe Nr. 10, Jahrg. 1907) unternimmt, wäre wohl verfehlt. Was daraus entnommen werden kann, ist die Aufrechterhaltung des § 31 des Gewerbegerichtsgesetzes bei einer nicht so engen Auslegung dieser Vorschrift.

Hamburg.

W. Schramm.

Korrespondenzen.

D. Weuthen (D.-S.) (Maschinenfeger.) Am 6. September hielt die Oberschlesische Maschinenfegervereinigung eine Wanderversammlung in Königsbrunn ab, an welcher sich 22 Mitglieder beteiligten. Nach Begrüßung der Erschienenen durch den Vorsitzenden Fabrian (Weuthen) gab der Kassierer Schwarz (Weuthen) den Kasfenbericht, nach welchem sich die Einnahme auf 101,05 Mark, die Ausgaben auf 79,25 Mk. und der Bestand auf 21,80 Mk. beliefen. Der Vorsitzende nahm hierauf Veranlassung, seine Genugtuung darüber auszuspochen, daß die unliebsamen Vorkommnisse zwischen der Zentralkommission der Maschinenfeger und dem Verbandsvorstande beseitigt und die Mitglieder der Zentralkommission ihre Ämter wieder angenommen haben. Die Versammlung drückte ferner ihre Befriedigung darüber aus, daß es den beiden Vorsitzenden des Brandenburgischen Maschinenfegervereins gelungen ist, eine Verständigung zwischen Zentralkommission und Verbandsvorstand herbeizuführen. Im weiteren Verlaufe der Versammlung wurde ein Fall erwähnt, wonach ein Schweizer Kollege, der in Oberschlesien Aussicht auf Kondition hatte, sich um Auskunft über die betreffende Druckerei nach Breslau wandte und von dort wurde erst bei dem Vertrauensmann des betreffenden Orts angefragt, wie die Verhältnisse liegen. Es nimmt dieser umständliche Modus recht viel Zeit in Anspruch und kann unter Umständen die Kondition für die betreffenden Kollegen in Frage kommen. Der Punkt „Technisches“ zeitigte eine rege Aussprache seitens der Kollegen aller Systeme. U. a. führte der Vorsitzende eine neue Bürste zum Reinigen des Magazins an der Dinotpe vor und empfahl dieselbe zum praktischen Gebrauch. Eine nähere Erläuterung will Kollege Fabrian in einer der nächsten Nummern der „Technischen Mitteilungen“ geben. Auch der Technischen Kommission wurde Erwähnung getan, welche aber bisher von den Mitgliedern nicht im Hinblick genommen wurde. Es wird ersucht, sich im Hinblick, mit technischen Fragen an dieselbe zu wenden. Hierauf schloß der Vorsitzende die interessante und anregend verlaufene Versammlung.

Brandenburg a. S. Am 19. September feiert der Maschinenmeister Karl Winkelmann sein 40 jähriges Verbandsjubiläum. Unser Ortsverein veranstaltete am Abend dieses Tages zu Ehren des Jubilars einen Kommerz im Restaurant „Blauer Himmel“, Kurstraße.

F. Frankfurt a. M. Der Verein aller in Schriftgießereien beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen hielt am 4. September seine halbjährliche Generalversammlung ab. Nachdem der geschäftliche Teil seine Erledigung gefunden, erstattete der Kassierer den Kasfenbericht. Demselben ist zu entnehmen, daß der Kasfenabfluß trotz der hohen Ausgaben, welche durch die Tarifbewegung sowie bei arbeitslosen Kollegen entstanden sind, als ein sehr erfreulicher zu bezeichnen ist. Der Bestand der Kasse beträgt 6472 Mk., die Mitgliederzahl 330. Auf Antrag der Revisoren, welche Bücher und Kasse in bester Ordnung befunden haben, wurde dem Kassierer einstimmig Entlastung erteilt. Hierauf wurde der Bericht von der 15. Generalversammlung des Gaues Frankfurt-Gessen gegeben, welcher sehr beifällig aufgenommen wurde. Über die Einführung der Tarifvereinbarungen ist noch nachträglich zu berichten, daß dieselbe allgemein gut vonstatten ging, jedoch läßt die Auslegung des Passus „Reparaturen betreffend“ seitens einzelner Geschäftsleiter zu wünschen übrig. Die Firma Bock & Wold, welche der Prinzipalsvereinigung nicht angehört, hat ebenfalls die neuen Tarifvereinbarungen anerkannt und zur Einführung gebracht.

Homburg v. d. Höhe. Am 6. September sollte in unserm Vereinslokale „Zur Uula“ eine Mitgliederversammlung stattfinden, in der unser Gautagsdelegierter Meyer über die Verhandlungen des Gautags berichten sollte. Leider hatte sich der Vorstand aber in seinen Mitgliedern geirrt. Finden sich doch nur außer vier Vorstandsmitgliedern drei Mitglieder, also insgesamt sieben Kollegen, zur Teilnahme ein. Gewiß ein trauriges Zeichen von Interesslosigkeit, das unbedingt hiernit öffentlich gebrandmarkt werden muß. Der Ortsverein besitzt sogar Mitglieder, die seit Bestehen des Vereins auch noch nicht in einer einzigen Versammlung oder nur einmal anwesend waren. Schließlich sah man sich genötigt, die Versammlung zu verschieben, und zwar auf den 26. September.

-z. Kassel. Die hiesige Maschinenfegervereinigung hielt am 6. September eine Versammlung ab, in der die nunmehrige Beilegung der Differenzen zwischen Verbandsvorstand und Zentralkommission erörtert wurde. Die Versammlung gab ihrer Freude Ausdruck, daß nun endlich diese unerquicklichen Streitigkeiten

